

Satzung der Gemeinde Friedrichsruhe über die Sondernutzung an öffentliche Straßen, Wegen und Plätzen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719), wird für den Geltungsbereich der Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Kreis- und Gemeindestraßen gemäß § 24 Abs. 1 i. V. m. § 54 des Straßen- und Wegegesetzes M-V vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 101, 113), nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Friedrichsruhe am 04.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Friedrichsruhe und den dazugehörigen Ortsteilen Frauenmark, Friedrichsruhe-Dorf, Friedrichsruhe Hof, Goldenbow, Ruthenbeck und Neu Ruthenbeck die Nebenanlagen wie Bürgersteige, Radwege und Randstreifen.

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, hier ausschließlich die Nebenanlagen wie Bürgersteige, Radwege und Randstreifen
2. Gemeindestraßen und
3. sonstige Wege und Plätze.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen im Verkehr, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten Straßen der Erlaubnis der Gemeinde Friedrichsruhe (Sondernutzungserlaubnis).

§ 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich beim Amt Crivitz zu beantragen. Es können folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:
 1. maßstabgerechte Zeichnung,
 2. textliche Beschreibung,
 3. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird,
 4. Angaben darüber, in welcher Weise mögliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden werden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können für diese Erlaubnis Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt durch:
1. Zeitablauf,
 2. Widerruf,
 3. Nichtinanspruchnahme der Erlaubnis durch den Erlaubnisnehmer über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus,
 4. zweckentfremdete Nutzung der Erlaubnis,
 5. Nichteinhaltung der festgelegten Bedingungen und Auflagen oder
 6. Missbrauch der Erlaubnis.

§ 4 Gebühren

Für Sondernutzungen werden als Ersatz für Aufwendungen der Gemeinde Gebühren nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Sondernutzung in besonderen Fällen

Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzung gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder bei zur anzeigepflichtigen Anlagen – der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Gemeinde zugestimmt hat:

1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke, Reklameeinrichtungen an Fassaden und Auskrakungen über öffentlichen Gehwegen;
2. Hinweisschilder auf öffentlichen Gebäuden und Gottesdienste;
3. Stufen und Sockel, Schächte u. ä.;
4. Automaten an Hausfassaden, soweit sie nicht in das Regellichtraumprofil der Fahrbahn hinausragen.

§ 6 Nutzung nach bürgerlichem Recht

- (1) Die Nutzung in der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus kann in Form eines privatrechtlichen Vertrages gewährt werden, sofern
1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
 2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nicht.

- (2) Der Gestattungsvertrag ist je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles auf Zeit mit bestimmten Kündigungsfristen oder jederzeit kündbar abzuschließen. In ihm sind insbesondere festzulegen:
1. das Entgelt für die Gestattung der Nutzung;
 2. die Ersatzpflicht für alle Aufwendungen und sonstige Nachteile, die die Gemeinde aus Anlass der Nutzung treffen.

§ 7 Erstattung von Mehrkosten

Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauches durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z. B. besondere Befestigung der Fahrbahnen, Rad- oder Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrungen von Gräben), so wird die Herstellung von der Gemeinde durchgeführt oder veranlasst. Der andere hat der Gemeinde die Mehrkosten für die Herstellung, Änderung und Unterhaltung zu erstatten. Die Gemeinde kann diesbezüglich Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzung vom 10.12.1996 außer Kraft.

Friedrichsruhe, d. 22.04.2010


U. Kröger
Bürgermeister

